



Hohentauern, am 16.07.2021

Zahl: 100 / 2021
Betreff: Campingverordnung

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hohentauern gemäß § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF vom 15.07.2021

Aufgrund des § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Das Nächtigen in Wohnwägen, Wohnmobilen und ähnlichen Fahrzeugen und Zelten auf öffentlichen Straßen und Plätzen auf dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen sowie auf sonst im Eigentum der Gemeinde Hohentauern und des Benediktinerstifts Admont stehenden Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Hohentauern ist in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.

§ 2

Das Verbot ist durch entsprechende Hinweistafeln bei den Ortseinfahren sowie jeweils an den Zufahrten zu den gemäß § 1 genannten KFZ-Abstellplätzen ersichtlich zu machen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist und Aufstellung der Hinweistafeln gemäß § 2 dieser Verordnung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Gernot Jetz)

Angeschlagen am: 16.07.2021

Abgenommen am: